

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 265/11 B

L 31 R 37/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 163/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 26.5.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Stelle der seit September 2002 gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 22.8.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, hat in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Diese beanstandet zwar in mehrfacher Hinsicht die Vorgehensweise des LSG und beruft sich damit - ohne dies ausdrücklich zu benennen - zumindest sinngemäß auf Verfahrensmängel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Gleichwohl hat sie keinen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet:
- 6 (1) Soweit die Klägerin vorträgt, die Berichterstatterin des LSG-Senats habe noch im Schreiben vom 16.5.2011 die Beklagte zu einem Anerkenntnis aufgefordert, im Gegensatz dazu habe das Berufungsgericht jedoch im Urteil vom 26.5.2011 ihr Rechtsmittel wegen des Fehlens der medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zurückgewiesen, enthält ihr Vorbringen keine schlüssige Rüge einer



unzulässigen Überraschungsentscheidung. Denn aus ihrem weiteren Vorbringen wird erkennbar, dass "in der Verhandlung seitens des Gerichtes das Rechtsschutzinteresse bezweifelt" worden sei. Mithin ist der Klägerin bereits in der mündlichen Verhandlung nicht verborgen geblieben, dass der gesamte LSG-Senat ihren Fall offenbar anders beurteilt als noch die Berichterstatlerin in ihrem Schreiben vom 16.5.2011. Eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) bzw auf eine faire Verfahrensgestaltung ergibt sich daraus nicht.

- 7 (2) Der Vorhalt, das Berufungsgericht habe es unterlassen, Ermittlungen hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses anzustellen, ist zur ordnungsgemäßen Darlegung eines Verfahrensmangels ebenfalls nicht ausreichend. Weder ist die hierdurch angeblich verletzte Verfahrensvorschrift bezeichnet, noch finden sich Ausführungen, inwiefern die Entscheidung des LSG hierauf beruht. Dass das LSG die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig behandelt hätte, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 8 (3) In diesem Zusammenhang beanstandet die Klägerin überdies, das LSG hätte ihr zumindest eine ausreichende Frist für eine Stellungnahme zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses gewähren müssen. Ihrem Vortrag ist allerdings - abgesehen von fehlenden Ausführungen, inwiefern das LSG-Urteil darauf beruht - nicht zu entnehmen, dass sie selbst in der mündlichen Verhandlung das Gericht um eine solche Erklärungsfrist gebeten und so ihr rechtliches Gehör eingefordert habe.
- 9 (4) Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe sich nicht über die Anerkennung des Versicherungsfalls "in dem Widerspruchsbescheid vom 13.12.2005 i.V.m. Bl. 845 der Verwaltungsakte" hinwegsetzen dürfen, erläutert sie nicht, welche Bindungswirkung einem die begehrte Rentenleistung ablehnenden Widerspruchsbescheid "i.V.m." einem handschriftlichen Vermerk des beratungsärztlichen Dienstes in den Verwaltungsakten zukommen soll. Insbesondere fehlt jegliche Bezeichnung der hierdurch angeblich verletzten Verfahrensnorm. Allein die Behauptung, das Berufungsgericht sei "in rechtlich unzulässiger Weise" vorgegangen, genügt zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht.
- 10 (5) Schließlich ist der Vorhalt, das LSG habe unter Verstoß gegen Denkgesetze der Einschätzung der Sachverständigen Dr. K. den Vorzug vor abweichenden Beurteilungen durch Dr. M. und Dr. Kr. gegeben, von vornherein unbeachtlich. Die Klägerin wendet sich damit gegen die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht (vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG); auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann ein Verfahrensmangel im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)